

Hinweise

für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Hochschulzulassungsverfahren

1. Schriftverkehr:

Bitte geben Sie bei Zuschriften an das Gericht immer das mitgeteilte Aktenzeichen an. Schriftsätze sind mindestens zweifach einzureichen, damit dem Gegner eine Abschrift übermittelt werden kann. Andernfalls müssen Kopien angefertigt werden, die pro Seite mit 0,50 EUR berechnet werden. Sofern Ihnen nichts Abweichendes mitgeteilt wird, reicht es aus, dass Sie die erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Bescheide usw.) in Form von unbeglaubigten Fotokopien einreichen. Soweit erforderliche Unterlagen aus besonderen Gründen nicht vorgelegt werden können, darf ihr Inhalt auch durch eine eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht werden. Wegen der Vielzahl der Verfahren sind die erforderlichen Nachweise und Unterlagen in einem späteren Verfahren auch dann neu zu erbringen, wenn sie in einem früheren vorgelegt haben. Das gilt auch für den Nachweis der Prozessvollmacht.

2. Kapazitätsunterlagen:

Die von den Hochschulen vorgelegten Unterlagen zur Berechnung der Aufnahmekapazität können in der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen oder Ihnen gegen Berechnung der Kosten in Fotokopie übersandt werden. Soweit die Unterlagen dem Gericht in Dateiform vorliegen, können Sie auch gegen Berechnung der Kosten entweder per E-Mail oder auf dem Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (s. dazu die gesonderten Hinweise auf dieser Internetseite) übermittelt werden.

3. Studienjahr:

Für die in Hannover angebotenen Studiengänge Human-, Zahn- und Tiermedizin sowie für eine Vielzahl anderer Studiengänge haben die Hochschulen das Studienjahr eingeführt. Das hat zur Folge, dass zum Wintersemester nur Bewerberinnen und Bewerber für das 1. Fachsemester sowie für ungerade höhere Fachsemester, zum Sommersemester ausschließlich Studierende in geraden höheren Semestern aufgenommen werden können.

4. Hochschul Antrag (Direktbewerbung):

Wer im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht einen Studienplatz außerhalb der festgesetzten Kapazität erstreiten will, muss zuvor ausdrücklich seine Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität unter Bezeichnung des gewünschten Fachsemesters unmittelbar bei der von ihm ausgesuchten Hochschule beantragen (sog. Direktbewerbung). Soweit im Internet unter dem Stichwort „Einklagen von Studienplätzen“ Formulare zur Verfügung gestellt werden, die auf die Erhebung eines „Widerspruchs“ abstellen, sind diese Formulare für die Rechtslage in Niedersachsen nicht brauchbar. Die Erhebung einer Klage oder das Stellen eines Rechtsschutzantrags bei dem Verwaltungsgericht ersetzen den bei der Hochschule zustellenden außerkapazitären Zulassungsantrag ebenfalls nicht. Der außerkapazitären Hochschul Antrag muss bei der Hochschule innerhalb einer Ausschlussfrist gestellt werden, und zwar

- für das **Sommersemester bis zum 15.4.** (bei **Fachhochschulen: bis zum 1.3.**),
- für das **Wintersemester bis zum 15.10.** (bei **Fachhochschulen: bis zum 20.9.**).

Innerhalb der genannten Bewerbungsfrist muss der Hochschule

- die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen und
- eine eidesstattliche Versicherung darüber, welche Studienzeiten an deutschen Hochschulen verbracht und welche Studienabschlüsse dort erreicht worden sind, vorgelegt werden.

Die Pflicht zum Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und zur Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung entfällt nur für die Antragstellerinnen und Antragsteller, die einen Studienplatz für das 1. Fachsemester der Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Tiermedizin beanspruchen. Zum Nachweis, dass ein Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen worden ist, reicht es in der Regel aus, wenn dem Gericht der diesbezüglichen Schriftwechsel mit der Hochschule in Fotokopie oder Durchschrift vorgelegt wird.

5. Verfahrensdauer:

Da das Gericht den Ablauf der Frist für die Direktbewerbungen (s. oben Nr. 4) abwarten muss, kann eine Entscheidung über die Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz oft erst nach Beginn der Lehrveranstaltungen im Verlauf des betreffenden Semesters ergehen.

6. Losverfahren:

Soweit sich mehr Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Studiengang bewerben, als Plätze vorhanden sind, ordnet das Gericht eine Verlosung der Plätze an. Antragsteller, die mit ihrem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz erfolgreich waren und aufgrund einer Verlosung einen vorläufigen Studienplatz erhalten haben, müssen diesen durch eine erfolgreiche Klage im Hauptsacheverfahren endgültig erstreiten. Klagegegenstand muss die - ggfs. nur formlos mitgeteilte - Ablehnung des außerkapazitären Hochschulanspruchs (s. oben Nr. 4) sein. In Angelegenheiten der Zulassung zum Studium findet in Niedersachsen ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

7. Gerichtskosten:

Im gerichtlichen Verfahren auf vorläufige Zulassung zum Studium setzt das Gericht regelmäßig einen Streitwert von 5.000,00 EUR fest. Nach diesem Streitwert berechnet sich die Gerichtsgebühr für das Verfahren. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (1. Instanz) entstehen danach eine Verfahrensgebühr von 219,00 EUR für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und eine Verfahrensgebühr von 438,00 EUR für ein Klageverfahren. Darin sind eventuelle Rechtsanwaltsgebühren nicht enthalten. Wird der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz oder die Klage rechtzeitig zurückgenommen, ermäßigt sich die Verfahrensgebühr auf ein Drittel dieser Beträge. Wird nur eine Zulassung für einen bestimmten Ausbildungsabschnitt des Studiums (sog. Teilzulassung) beantragt, wird der Streitwert mit 2.500,00 EUR angenommen.

8. außergerichtliche Kosten:

Sofern ein Prozessbeteiligter eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit der Prozessführung beauftragt, entstehen hierfür bei einem Streitwert von 5.000,00 EUR in der Regel außergerichtliche Kosten in Höhe von 492,54 EUR, die der jeweils unterliegende Beteiligte nach Maßgabe der Kostenentscheidung des Gerichts zu tragen hat. Bitte beachten Sie, dass einige Hochschulen von ihrem Recht, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit ihrer Prozessführung zu beauftragen, Gebrauch machen, wodurch sich die außergerichtlichen Kosten um den genannten Betrag erhöhen.